
Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Franken.
Einrückungsgebühr per Zeile 15 Rp. — Inserate sind frankirt an die Expedition einzusenden.
Druck und Expedition der Stämpfischen Buchdruckeri (G. Sänerwabel) in Bern.

Bundesrathsbeschluss

betreffend

Einziehung und Auserkurssetzung französischer Silbermünzen.

(Vom 26. Juni 1868.)

Der schweizerische Bundesrath,

gestützt auf ein unterm 17. Juni d. J. von der französischen Regierung erlassenes Dekret, zufolge welchem, in Anwendung des Art. 5 des unterm 23. Christmonat 1865 zwischen Belgien, Frankreich, Italien und der Schweiz abgeschlossenen Münzvertrages, die im Feingehalt von $\frac{900}{1000}$ ausgeprägten Silbertheilmünzen bis 31. Oktober 1868 aus dem Verkehr zurückgezogen werden sollen;

auf den Antrag seines Finanzdepartements,

beschließt:

Art. 1. Die Zwei- und Einfrankenstücke französischen Ursprungs, welche eine frühere als die Jahrzahl 1866, und die Halbfranken- und Zwanzig-Centimesstücke gleichen Ursprungs, welche eine frühere als die Jahrzahl 1864 tragen, sind vom 1. Wintermonat nächsthin an außer Kurs gesetzt.

Art. 2. Das Finanzdepartement ist mit den erforderlichen Anordnungen zum Nütze dieser Münzen und deren Umtausch mit Frankreich beauftragt.

Art. 3. Gegenwärtiger Beschluß tritt vom Tage seiner Bekanntmachung an in Kraft.

Bern, den 26. Juni 1868.

Im Namen des schweizerischen Bundesrathes,

Der Bundespräsident:

Dr. J. Dubs.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schieß.

Bundesrathsbeschluß

betreffend

Einziehung und Außerkurssetzung schweizerischer Silbermünzen.

(Vom 26. Juni 1868.)

Der schweizerische Bundesrath,

in Anwendung des Art. 5 des am 23. Christmonat 1865 zwischen Belgien, Frankreich, Italien und der Schweiz abgeschlossenen Münzvertrages, zufolge welchem die im Feingehalt von $\frac{900}{1000}$ ausgeprägten schweizerischen Silbertheilmünzen bis zum 1. Jänner 1869 aus dem Verkehr zurückgezogen sein sollen;

auf den Antrag seines Finanzdepartements,

beschließt:

Art. 1. Die schweizerischen, die Jahrzahl 1850 und 1851 tragenden Zwei-, Ein- und Halbfrankenstücke sind vom 1. Jänner 1869 an außer Kurs gesetzt.

Art. 2. Das Finanzdepartement ist mit den erforderlichen Anordnungen zum Rückzug dieser Münzsorten beauftragt.

Bundesrathsbeschluss betreffend Einziehung und Außerkurssetzung französischer Silbermünzen. (Vom 26. Juni 1868.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1868
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	31
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	04.07.1868
Date	
Data	
Seite	757-758
Page	
Pagina	
Ref. No	10 005 813

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.